Kernforderungen zum Stromnetzausbau

Positionspapier
Berlin, 04. April 2025

Um die Beschleunigung des Netzausbaus voranzubringen, bedarf es der Akzeptanz auf Seiten der betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter, deren Anliegen angemessen berücksichtigt werden müssen. Insbesondere aktuell bestehende Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Höchstspannungs-Erdkabelausbau müssen beseitigt werden. Dabei spielt ein angemessener und fairer Interessenausgleich für die beteiligten Landwirte eine entscheidende Rolle. Der gravierende Eingriff in die Bodenstruktur sowie die noch fehlenden gesicherten Erkenntnisse zu Langzeitauswirkungen der Erdkabelleitungen auf landwirtschaftlichen Flächen müssen endlich Beachtung finden und in einem Gesamtkonzept berücksichtigt werden.
Diese Ausgangssituation nehmen wir zum Anlass, unsere nachfolgend aufgeführten politischen Kernforderungen zum Stromnetzausbau zu aktualisieren.

1. Freileitungen statt Erdkabelvorrang

Der DBV unterstützt den Bau von Freileitungen und lehnt den generellen gesetzlichen Erdkabelvorrang ab. Der Bau von Erdkabelleitungen ist der wesentlich intensivere Eingriff in den Boden und belastet die vorhabenbetroffenen Eigentümer unverhältnismäßig stark. Außerdem übersteigen die Kosten für den Bau von Erdkabelleitungen die eines Freileitungsbaus um ein Vielfaches, auch der spätere Wartungs- und Instandhaltungsaufwand eines Erdkabels ist wesentlich höher als bei einer Freileitung.

2. Einführung wiederkehrender Zahlungen

Neben einmaligen Entschädigungen sind wiederkehrende Zahlungen erforderlich, um die Belastungen der Landwirte zu kompensieren. Hierbei muss auch der hinzugekommene Wert für die Netzbetreiber berücksichtigt werden. Wiederkehrende Zahlungen sind in anderen Ländern etablierte Praxis. Im Mindesten ist eine Befristung von Dienstbarkeiten festzulegen. Nur so wird eine generationengerechte Kompensation der Energieleitungsbaumaßnahmen erreicht.

3. Dienstbarkeitsentschädigungssätze und Beschleunigungszuschläge für Erdkabelleitungen im Vergleich zu Freileitungen deutlich anheben

Für große Erdkabelleitungen mit einem Schutzstreifen von bis zu 22 Meter Breite sind im Unterschied zu Freileitungen mit Schutzstreifen bis zu 70 Meter Breite nur ca. 50 % Gesamtentschädigung vorgesehen, obwohl die Erdkabel mit einem massiven Eingriff in das Eigentum und in die Bodenstruktur und bisher nicht abschließend zu beurteilenden Langzeitfolgen für die landwirtschaftliche Nutzung verbunden sind. Daher ist es dringend geboten, die anerkennungsfähigen Dienstbarkeitsentschädigungssätze und Beschleunigungszuschläge für Erdkabelleitungen im Vergleich zu Freileitungen im Wege einer Nachjustierung deutlich anzuheben. Nur auf diesem Wege können zumindest die Entschädigungssummen annähernd an die der Freileitungen angeglichen und so die Akzeptanz für die großen Erdkabelprojekte sichergestellt werden.

Berechnungsbeispiel:

Freileitung (12,00 €/m² Bodenwert, 70 m Schutzstreifen):

▪ Dienstbarkeitsentschädigung (25 %) = 3,00 €/m² =	210,00 €/lfd. m
▪ Beschleunigungszuschlag (75 %, max. 2,00 €) = 2,00 €/m² =	140,00 €/lfd. m
Gesamt:	350,00 €/lfd. m

Erdkabel (12,00 €/m² Bodenwert, 22,60 m breiter Schutzstreifen):

▪ Dienstbarkeitsentschädigung (35 %) = 4,20 €/m²=	94,92 €/lfd. m
▪ Beschleunigungszuschlag (75 %, max. 2,00 €) = 2,00 €/m²	45,20 €/lfd. m
Gesamt:	140,12 €/lfd. m

Konkrete Forderungen:

- Die Verkehrswertentschädigung bei Erdkabelleitungen im Schutzstreifenbereich pro qm muss von 35 % auf 50 % angehoben werden.
- Die Kappungsgrenze muss hinsichtlich des 75%igen Beschleunigungszuschlags in Höhe von max. 2 €/qm Schutzstreifen aufgehoben werden.

4. Regelung zur Beweislastumkehr ist aufzunehmen

Für die Verlegung und den Betrieb von HGÜ- und HDÜ-Erdkabel muss vor Beginn der Bauarbeiten ein repräsentatives und neutrales Beweissicherungsverfahren auf der Trasse durchgeführt werden. Um die Auswirkungen dokumentieren, bewerten und ggf. Abhilfemaßnahmen durchführen zu können, sind eine neutrale Baubegleitung und ein langjähriges Monitoring auf der Trasse sicherzustellen. Schließlich müssen die Netzbetreiber für sämtliche Schäden, Folgeschäden sowie dauerhafte Beeinträchtigungen und Ertragseinbußen haften, soweit nicht seitens der Netzbetreiber nachgewiesen werden kann, dass Bau und Betrieb der Leitung für die nachteiligen Auswirkungen nicht ursächlich oder mitursächlich sind. Dabei ist diese Regelung für die Dauer des Betriebs der Leitungen aufrecht zu erhalten.

Für sämtliche Schäden, Folgeschäden, dauerhafte Beeinträchtigungen und Ertragseinbußen im Schutzstreifenbereich des Erdkabels sollte daher die Vermutung gelten, dass der Schaden durch den Erdkabelbetrieb verursacht worden ist. Der Zeitraum für die Vermutungsregel und die Verjährungsfrist für alle Ansprüche muss 30 Jahre ab Abschluss der Arbeiten betragen.

5. Bündelungszuschlag

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) sind dazu verpflichtet, Bündelungsoptionen für neue Netzausbaumaßnahmen bereitzustellen. Hier wird jedoch verkannt, dass die auf diesen Bündelungstrassen betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter gegenüber einer „Solo-Trasse“ deutlich stärker betroffen und benachteiligt sind. Besonders problematisch ist z. B. die Entwässerung (Dränagen) in Abschnitten, auf denen in zeitlicher Folge mehrere Leitungsverlegungen stattgefunden haben. Noch dazu wird auf diesen Abschnitten der Boden mehrfach umgeschichtet und immer wieder verdichtet, was zu langfristigen Funktionsschäden der Böden und zu deutlich erschwerter Bewirtschaftung dieser Flächen führt. Daher ist es aus Sicht des DBV erforderlich, dass die von gebündelten Trassen betroffenen Grundstückseigentümer und Landbewirtschafter einen Bündelungszuschlag erhalten.
Die Zahlung eines solchen Bündelungszuschlags ist zwingende Voraussetzung, um Akzeptanz unter den vorhabenbetroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern zu erzielen. Daneben ist der Toleranzzuschlag mit jeder weiteren Baumaßnahme entsprechend mit einem weiteren „Härte“-Zuschlag zu erhöhen. Die Zahlung stellt für die betroffenen Grundstückseigentümer einen angemessenen Ausgleich des Wertverlustes der vorhabenbetroffenen Grundstücke dar und muss zusätzlich zur Dienstbarkeitsentschädigung entrichtet werden.

6. Naturschutzrechtliche Kompensation

Für den Bau des angestrebten Klimaneutralitätsnetzes dürfen keine naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in den Boden auf landwirtschaftlichen Flächen veranschlagt werden. Sollten doch weiterhin Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden, müssen ausschließlich produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen, vorrangig unter Nutzung der Kulturlandstiftungen, gewählt werden.

7. Steuerfreiheit für Energieleitungs-Entschädigungen

Etwaige Entschädigungszahlungen dürfen – auch im Sinne der Gleichbehandlung gegenüber nicht vom Leitungsbau betroffenen Betrieben – keiner Steuerpflicht unterliegen. Die gewährten Beträge stellen für die betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter lediglich eine Kompensation dar und tragen damit nicht zum Betriebsergebnis bei. Im Übrigen muss die bisherige Besteuerungspraxis im Rahmen der Bildung eines Rechnungsabgrenzungsposten über 25 Jahre rechtssicher beibehalten werden. Hier bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung.

8. Die Entschädigungssätze für mitverlegte Telekommunikationsleitungen sind deutlich zu erhöhen

Die ausgerufenen 1,53 €/ laufender Meter sind veraltet, nicht mehr zeitgemäß und daher zumindest auf ein angemessenes inflationsbereinigtes Preisniveau anzuheben. Dies zeigt sich daran, dass bereits in den 1990er Jahren 3 DM/ laufender Meter ausgehandelt und gezahlt worden sind.

9. Bodenschutz

Der Netzausbau ist in möglichst bodenschonender Art und Weise umzusetzen. Die Vorhabensträger haben dabei ein umfassendes und verbindliches Bodenschutzkonzept zu erarbeiten und vorzulegen, dessen Umsetzung durch unabhängige Sachverständige vor, während und nach der Bauphase gewährleistet wird.